



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.729/10-V/4/88

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! GE 1988

Datum: 17. SEP. 1988

Verteilt 18.10.88 fe

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

L. Penitner

Bernegger

2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zolltarifgesetz 1988 geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten
Gesetzesentwurf übermittelt.

10. Oktober 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.729/10-V/4/88

Bundesministerium für Finanzen
1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Bernegger	2426	ZT-100/65-III/7/88 2. September 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1988 geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

Anlässlich der Begutachtung eines auf § 4 des Zolltarifgesetzes 1988 gestützten Verordnungsentwurfs hat der Verfassungsdienst darauf hingewiesen, daß Bestätigungen von anderen als im Gesetz vorgesehenen Stellen (im Anlaßfall: der Bundesanstalt für Pflanzenschutz) mangels gesetzlicher Grundlage in solchen Verordnungen nicht vorgesehen werden dürfen (vgl. die ho. Note vom 30. September 1988, GZ 600.729/7-V/4/88). Sollte die Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen weiterhin wünschenswert sein, so könnte dies aus Anlaß der gegenwärtigen Novellierung in § 5 Abs. 2 vorgesehen werden.

Der Rechtscharakter der erwähnten "Bestätigung" ist unklar. Sollte sie einen Bescheid darstellen, so wäre dies ausdrücklich vorzusehen. Im übrigen sollte an Stelle des Wortes "Einwendungen" eine dem AVG 1950 entsprechende Terminologie ("Berufung") verwendet werden.

- 2 -

Zu Art. I Z 2:

Wie sich aus den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 ergibt, sind mit der Wendung "eines anderen Bundesministers" der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemeint. Dies folgt wohl auch aus der Anordnung, daß sich die Zuständigkeit nach § 5 Abs. 1 richtet. Unter diesen Umständen stellt sich aber die Frage, warum die erwähnten Bundesminister nicht ausdrücklich genannt und die Regelung ihrer Zuständigkeit ausdrücklich getroffen werden.

Im Hinblick auf Pkt. 1 der Legistischen Richtlinien 1979 sollten die Worte "die Zuständigkeitsbestimmung des" in § 6 Abs. 2 letzter Halbsatz entfallen. Es ist auch fraglich, ob § 5 Abs. 1 tatsächlich "sinngemäß" gelten soll (vgl. Pkt. 17 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art. III:

Diese Bestimmung könnte entfallen und die Änderung des Zolltarifes und der einen Teil des Zolltarifes bildenden Zollbegünstigungsliste durch entsprechende Novellierungsanordnungen in Art. I normiert werden (vgl. etwa die Änderung der Anlage A 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 durch Art. I Z 10 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 511/1987).

Zu Art. III:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist dunkel. Sollte sie eine "Dynamisierung" der Verweise auf das Zolltarifgesetz 1988 bezoeken, so müßte dies durch eine derartige Anordnung in den genannten Gesetzen erreicht werden.

In bezug auf das Außenhandelsgesetz 1984 ist darauf hinzuweisen, daß dieses Gesetz seit der Novelle BGBI.Nr. 377/1988 keinen Verweis auf das Zolltarifgesetz 1988

- 3 -

enthält, da § 3 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, der als einzige Bestimmung einen Verweis auf das Zolltarifgesetz 1958 enthielt, aufgehoben wurde.

Dynamische Verweise auf den Zolltarif erscheinen dem Verfassungsdienst allerdings wenig sinnvoll, weil sie geeignet sind, eine unklare Rechtslage zu schaffen. Die in Art. III des Entwurfes aufgezählten Gesetze enthalten nämlich Bestimmungen bzw. Anlagen, die Tarifnummern, Unternummern und Warenbezeichnungen des Zolltarifs übernehmen und für die Ein- und Ausfuhr der solcherart umschriebenen Waren regeln. Wird nun der Zolltarif (im Rahmen einer Zolltarifgesetz-Novelle) geändert, so kann diese Änderung für solche Bestimmungen deshalb keine unmittelbare Auswirkung haben, da sie die von der verweisenden Regelung erfaßten Waren ihrerseits ausdrücklich anführen. Legistisch einwandfrei wäre demnach nur die parallele Änderung der in Art. III aufgezählten Regelungen, sobald sich für diese relevante Änderungen des Zolltarifs ergeben.

Abschließend weist der Verfassungsdienst noch auf folgendes hin:

Die Begutachtung des Entwurfes einer auf § 4 Abs. 1 Z 2 des Zolltarifgesetzes 1988 gestützten Verordnung und ein damit im Zusammenhang stehendes Schreiben der Bundeswirtschaftskammer (vgl. das Schreiben des Verfassungsdienstes vom 30. September 1988, GZ 600.729/7-V/4/88, und die in diesem zitierten do. Noten) machen deutlich, daß die genannte Bestimmung für die Bemessung der Höhe der Ermäßigung (im äußersten Fall bis zur Aufhebung des Zollsatzes) keine näheren Kriterien normiert, sodaß diese Bestimmung dem Art. 18 B-VG offensichtlich nicht entspricht. Naheliegend wäre, jene Überlegungen, die für die Festlegung der Zollbegünstigungen oder der Zollbefreiungen in der geltenden Verordnung bzw. in dem genannten Verordnungsentwurf maßgeblich waren, in den Gesetzestext

- 4 -

aufzunehmen. Diese aus verfassungsrechtlicher Sicht notwendigen Korrekturen sollten aus Anlaß der gegenwärtigen Novellierung vorgenommen werden.

10. Oktober 1988

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

